



---

Sachgebiet  
Hauptamt

Sachbearbeiter  
Frau Lehmann

---

Beratung  
Stadtrat

12.05.2026

Behandlung  
öffentlich

Zuständigkeit  
Entscheidung

---

Betreff

**Neuregelung von § 26 Abs. 8 gemäß der Mustergeschäftsordnung; Beschluss**

---

**Sachverhalt:**

Ferner gibt es seit Kurzem die Möglichkeit gegen Stadträtinnen und -räte, die die Ordnung einer Sitzung erheblich stören, Ordnungsgeld festzusetzen (vgl. Art. 53 Abs. 3 GO).

Es wird daher empfohlen, den Wortlaut der Mustergeschäftsordnung entsprechend als neuen § 26 Abs. 8 der GeschO zu übernehmen.

Die Ergänzung des folgenden Absatzes, die ebenfalls neu eingefügt wurde, soll mit übernommen werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, § 26 Abs. 8 der GeschO entsprechend der Mustersatzung neu einzufügen.

Der neue Abs. 8 lautet wie folgt:

„Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500,00 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1.000,00 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art.53 Abs. 3 GO).“

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 9 und 10.

Im neuen Abs. 9 wird ergänzt

„[...] erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, [...]“